

WUB

› was uns betrifft ‹

informationsorgan des asta der thd

Nr. 33



Nagt das  Parlament

am **HHG** ?

ZUR NOVELLIERUNG

DES HHG

Auflage 1000



9. Wahlperiode

Drucksache 9/3434

HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 80

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Kulturpolitischen Ausschusses**

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Drucksache 9/2881

VORWORT

Die Novellierung des hessischen Hochschulgesetzes, die nach der Streichung der Zwangsexmatrikulation aus dem HRG notwendig wurde, ist abgeschlossen. In dieser Wub wollen wir darstellen, welche Änderungen sich im Gesetz ergeben haben und welche Auswirkungen die Novelle auf den Alltag an der Hochschule hat. Mit dieser Frage beschäftigt sich der erste Artikel.

Im zweiten Artikel "Das HRG ist noch nicht vom Tisch" soll nochmals auf die Gesamtkritik an HRG und HHG eingegangen werden, da mit dieser Novelle zwar kleine Schönheitsreparaturen vorgenommen wurden, die Grundintension der Hochschulgesetzgebung aber weiter existiert.

Inhalt:

- 1.: Neues aus dem Horrorkabinett: Die Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes. - Stellungnahme des AStA... Seite 1
- 2.: Das HRG ist noch nicht vom Tisch Seite 8

Neues aus dem

Horrorkabinett:

DIE NOVELLIERUNG DES HESSISCHEN HOCHSCHULGESETZES
-STELLUNGNAHME DES ASTA-

Still und leise, ohne Presseknall und großes Aufsehen wurde vor einiger Zeit im hessischen Landtag die Novellierung des HHG (Hessisches Hochschulgesetz) beraten. Nachdem in den letzten Jahren immer nur Gruseliges aus dem Horrorkabinett in Wiesbaden zu vermelden war, stellt sich bei dieser Novellierung die Frage, ob es sich diesmal vielleicht um erste Ansätze zum Umschwenken in der Hochschulpolitik der hess. Landesregierung handelt.

Ausgelöst wurde dieser Gesetzgebungsvorgang durch einen Vorstoß der SPD auf Bundesebene, die Zwangsexmatrikulation aus dem Hochschulrahmengesetz zu streichen.

Um die Sache spannend zu machen, wählte man gleich den Weg über die Nein-Sage-Instanz in Bonn, den Bundesrat, da dieser - wegen der Kulturhoheit der Länder - einer Gesetzesänderung sowieso zustimmen mußte.

Nun gut - obwohl sich Bayern schmollend ins Eckchen verzog - stimmten Teile der CDU-regierten Länder zu und das HRG wurde an diesem Punkt geändert.

Um sich aber ein Hintertürchen offen zu halten, wurde der Abschnitt des HRG, der die Möglichkeit der Zwangsexmatrikulation durch Prüfungsordnungen offen läßt selbstredend nicht gestrichen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, durch Prüfungsmeldefristen in Prüfungsordnungen der Fachbereiche, das System der Zwangsexmatrikulation vom willkürlichen Verwaltungsakt des Prüfungsamtes in ein individuelles versagen der Studenten umzuwandeln.

Dieses Gebrechen hat sich auch in dem Entwurf der hessischen Landesregierung nicht wieder "ausgeschlichen".

Von allen Kultusbürokraten einhellig dementiert, "das sei mit Sicherheit nie beabsichtigt," weigerte man sich jedoch einen Vorschlag der Landesastenkonzferenz, dies auch ins Gesetz unmißverständlich niederzulegen, ins Gesetz aufzunehmen. Der Entwurf der Landesastenkonzferenz sah vor, die Aufnahme von Fristen, zum Beispiel für Anmeldungen zu Prüfungen, nur als Empfehlung vorzusehen.

Das hätte konkret bedeutet, daß von vornherein klar ist, daß eine Prüfungsordnung wie sie sich die Elektrotechnik-Professoren in Darmstadt einfallen ließen, nicht gültig ist, da sie einen Prüfungsbeginn nach dem 2. Semester als Pflicht vorschreibt, und nicht von der Genehmigung oder Nichtgenehmigung des KuMi und seinem Wohlwollen abhängt. Obwohl der KuMi selbst schriftlich kundtat, daß er nicht beabsichtige, solche Prüfungsordnungen zu genehmigen, legte er dem Landtag keine Formulierung vor, die diese Tarnmanöver ausschließt.

Soweit so mittelmäßig. In Anbetracht der nicht vorhandenen Reformbereitschaft des Kultusministers in Sachen Hochschule erstaunt es dann auch nicht weiter, daß - obwohl das Gesetz dem Landtag insgesamt zur Beratung vorlag - man keine weitere Änderung, weder am Briefwahlsystem, noch am Ordnungsrecht, noch am Vermögensbeirat noch an der Diskriminierung der "sonstigen Mitarbeiter" (schon allein der Name ist bereits eine solche) in Gremien, noch an..... vorsah.

Wer sich jetzt fragt, was eigentlich der ganze Artikel soll, da das alles kalter Kaffee sei, der soll bitte noch etwas weiterlesen, denn jetzt passiert etwas:

Nach zähem und langwierigen Geboxe hinter den Kulissen schlagen SPD/FDP vor. weitere Punkte mitzunovelieren:

- die Briefwahl
- die Nachdiplomierung
- den Vermögensbeirat



Briefwahl

Erinnern wir uns: Auf Klage von TH-Studenten wurde die, vom KuMi im Sommersemester 79 erlassene Wahlordnung aufgehoben, die die Briefwahl als Regelwahl vorsah. Das Gericht erklärte aber, die "allgemeine Briefwahl" - d.h. jeder Wahlberechtigte bekommt Wahlschein und alle Wahlunterlagen automatisch zugeschickt - für prinzipiell zulässig, wenn der Wahlberechtigte nachfolgend die Möglichkeit zur Urnenwahl habe. Aus Protest gegen die Briefwahl und die damit verbundene Entpolitisierung der Wahl (man wählt Wochen vorher zuhause, statt nach einem Wahlkampf, in dem sich alle Gruppen vorstellen) sowie die erheblichen Wahlunsicherheiten (hohe Ungültigkeitsquote, viel mehr Wahlbetrugsmöglichkeiten) hat die Studentenschaft der TH im Sommersemester 79 die Wahlen nach der alten Satzung und in eigener Regie durchgeführt. Die jetzt vom Landtag verabschiedete Regelung hebt die Zwangsbriefwahl wieder auf, wenn der Konvent der Hochschule beschließt, daß Briefwahl nur auf Antrag - wie bei Bundestagswahlen üblich - zulässig ist. Die Studentenschaft der TH Darmstadt hat sich also in dieser Frage durchgesetzt und die alte Satzungsregelung ist damit wieder bestätigt.

alt:

§ 15 Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat sind allen Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden.

neu:

Gesetzesnovelle

Gesetzesänderung:

§ 15 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"...bei Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten bestimmt die Wahlordnung der Hochschule ob die Unterlagen zur Briefwahl den Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag zuzusenden sind."

alt:

§ 16

(4) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 2 nachzuweisen.

neu:

§ 16 Abs. 4, Satz 3

erhält folgende Fassung:

"..Die Wahlberechtigung soll nach Möglichkeit durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 2 nachgewiesen werden. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß alle studentischen Gruppen und auch alle Gruppen des Konvents bis auf den RCDS, der immer behauptet die Demokratie allein gepachtet zu haben, die Forderung nach Aufhebung der Briefwahl unterstützten und sich an der Durchführung der Urnenwahlen für die Studentenschaft beteiligten, während der RCDS zum Boykott aufrief und den Präsidenten aufforderte, gegen die Studenten und den AstA vorzugehen. Sinnreicherweise begründete der RCDS dieses Vorgehen damit, daß er ja auch für die Urnenwahl sei, aber das Gesetz..... Noch im Juni 80 versicherte der RCDS in einer Konventssitzung auf der die Frage der Wahlordnung behandelt wurde, daß an der Briefwahlregelung im HHG nichts geändert werde - wie man zuverlässig aus dem Landtag erfahren habe - . Daß sich nichts ändert, stand offensichtlich im Interesse der CDU. Sie beantragte im Landtag, die Zwangsbriefwahl beizubehalten.

Nachdiplomierung

Nachdem man von Bildungsreformen im großen und ganzen Abstand genommen hatte und auch die Integration des Hochschulwesens, (Gesamthochschule) mehr Chancengleichheit, Projektstudium, "Öffnung der Hochschule" auf den doch recht fernen Sankt Nimmerleinstag verschoben wurde, wollte man wenigstens äußerlich den Fachhochschulstudenten ein Bonbon verpassen:



Sie erhalten jetzt auch Diplome (sogar nachträglich, deshalb Nachdiplomierung!) und heißen nicht mehr graduierte Ingenieure sondern Diplomingenieure.

Schlimm wenn solche Leichenfledderei inhaltliche Reformen ersetzen soll!!!

Vermögensbeirat

Die Mißgeburt der Mißgeburten sollte als zusätzliche Kontrollinstanz (außer Rechnungsprüfung und Rechtsaufsicht) über die Studentenschaft und und ihr mißliebiges nanzgebahren wachen. Nominell mit sechs Studenten und fünf anderen Hochschulangehörigen besetzt, sollte jedoch der Kanzler der Hochschule bei Entscheidungen von Belang, wie der Entlastung des ASTa, ein Vetorecht haben. Haushaltsberatungen des Studentenparlamentes über die eigenen Studentenschaftsbeiträge würden zum Kaspertheater, per Vermögensbeirat kann - nach dem alten Gesetz - willkürlich Haushaltstitel verändern und neu festsetzen, kurz und gut:

Statt "berät und unterstützt" hätte es im Gesetz "diktiert" heißen müssen. Angesichts dieser Sachlage beschlossen die meisten Studentenschaften in Hessen nicht am Vermögensbeirat teilzunehmen. Die Studentenparlamente nahmen keine Besetzung der Vermögensbeiratsitze vor und Ernennung studentischer Mitgliedung durch den Unipräsidenten wie in Marburg wurden von den Parlamentariern nicht angenommen. (Auch hier spielte der RCDS wieder eine rühmliche Rolle, er forderte die Besetzung des Vermögensbeirats - um den "linken Sumpf" trockenzulegen. Er lancierte Anfragen im hessischen Landtag, in denen die CDU forderte, endlich gegen die ASTen vorzugehen und die Gelder zu sperren.)

Mit durch den Protest der Studentenschaften und gute Argumente veranlaßt, schlug die SPD die Streichung dieses Paragraphen vor und schanzte im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft die Entscheidung dem Präsidenten zu. Das bedeutet für uns Studenten eine Klarstellung der Fronten: nicht ein scheinlegitimiertes Gremium sondern der Hochschulleiter muß jetzt entscheiden ob und warum er die Studentenschaft durch Eingriffe in ihre Finanzangelegenheiten politisch disziplinieren will. Die Hochschulleiter müssen sich immerhin einem Minimum öffentlicher Kontrolle durch den Konvent stellen und auch einmal gewählt werden (der Kanzler wird vom KuMi ernannt) und können schon als Kandidaten hierzu befragt werden. Darüberhinaus schlug die Landtagsfraktion der SPD vor, die Genehmigungspraxis des studentischen Finanzhaushalts nicht willkürlich davon abhängig zu machen, ob der Präsident gerade im Clinch mit dem ASTa liegt oder nicht, sondern nennt als Entscheidungskriterium, daß Eingriffe nur bei Verletzung der "Grundsätze der ordnungsgemäßen Haushaltsführung" statt- haft sind.

Zu diesen ominösen "Grundsätzen" führt die Landeshaushaltsordnung, die für diese Fragen verbindlich ist, aus, daß es dabei darum geht, ob

- des Haushaltsgesetzts und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird
- die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

Hier sind im Wesentlichen rein formal finanzielle technische Bereiche angesprochen, die bisher schon durch das Studentenparlament und ASTa selbst in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt (schon wieder so ein tolles Wort!) wahrgenommen wurden.

Diejenigen Hochschulpräsidenten, die schon in der Vergangenheit den ASTa politisch gleichschalten wollten, (Uni Gießen) werden nichts unversucht lassen, über die "Grundsätze" hinaus in den ASTa hineinzuregieren. Das zeigt auch die Malaise des verabschiedeten Gesetzes: es bringt unbestreitbar Verbesserungen, ist aber noch meilenweit von der Forderung der Studenten nach autonomen Organen (Satzungshoheit, Finanzautonomie und Recht auf politische Meinungsäußerungen, die von der Studentenschaft demokratisch beschlossen wird entfernt. Was also bleibt, ist, daß von der 1978 geplanten Zerschlagung der Studentenschaft und ihrer Organe Abstand genommen wurde.



§ 68

Vermögensbeirat

alt: (1) Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

(2) Dem Vermögensbeirat gehören der Kanzler als Vorsitzender, vier vom Leiter der Hochschule bestellte Professoren und sechs vom Studentenparlament aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählende Mitglieder an. Der Beschluß über die Zustimmung des Vermögensbeirats zur Finanzordnung der Studentenschaft und zur Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses kann nur mit der Stimme des Kanzlers gefaßt werden.

§ 71

Rechnungsprüfung

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Die Rechnung der Studentenschaft ist vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vermögensbeirat und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(2) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.

neu: Gesetzesnovelle:

§ 68 wird gestrichen

Dafür wird in § 71 folgender Absatz neu eingeführt:

Haushalt

"Der Leiter der Hochschule berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedarf der Zustimmung des Leiters der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind."

Wie geht es nach der Novelle weiter

Diese HHG Novellierung wird daran zu messen sein, wie die Landesregierung in den nächsten Jahren handelt um die Fehler, die durch HRG und Sparpolitik entstanden sind, auszugleichen.

Doch da sieht's gar nicht rosig aus: Für das Jahr 1981 sollen gut 14. Mill. im Hochschulbereich eingespart werden, davon 3 Millionen im Wohnheimbau und 7 Millionen bei Hilfskräften und Praktika, was in einigen Fachbereichen zum vollständigen Zusammenbruch des Unibetriebs führen dürfte.

Nach den Schmalmeien der Regestudienzeiten drohen weitere Ersatzmaßnahmen: Nach Bayerns Vorbild sollen die Studiengebühren von 200 auf etwa 600 DM heraufgesetzt werden.

Studienreform findet dort, wo sie gebraucht wird, nicht statt. Es werden zwar dicke Bücher darüber geschrieben und über die Untätigkeit der Hochschulen geklagt, aber die wenigen reformierten Studienordnungen bleiben jahrelang unbearbeitet im Kultusministerium liegen. Wie ernst es in diesem Land mit Studienreform steht, zeigt auch die Nichtbestätigung des reformorientierten Professor Daxner als Präsident der Gesamthochschule Kassel durch die hess. Landesregierung.

Klar ist, daß wir Studenten auch weiterhin für unsere Forderungen eintreten werden und dies auch tun müssen, denn wo kein Druck ist, passiert auch nichts!!!

Klar ist, daß wir Studenten auch weiterhin für unsere Forderungen eintreten und dies auch tun müssen, denn wo kein Druck ist, passiert auch nichts!!

Es scheint auch so zu sein, daß Widerstand, der über Jahre hinweg durchgehalten werden kann und nicht einfach verpufft, Chancen hat, Veränderungen zu veranlassen.

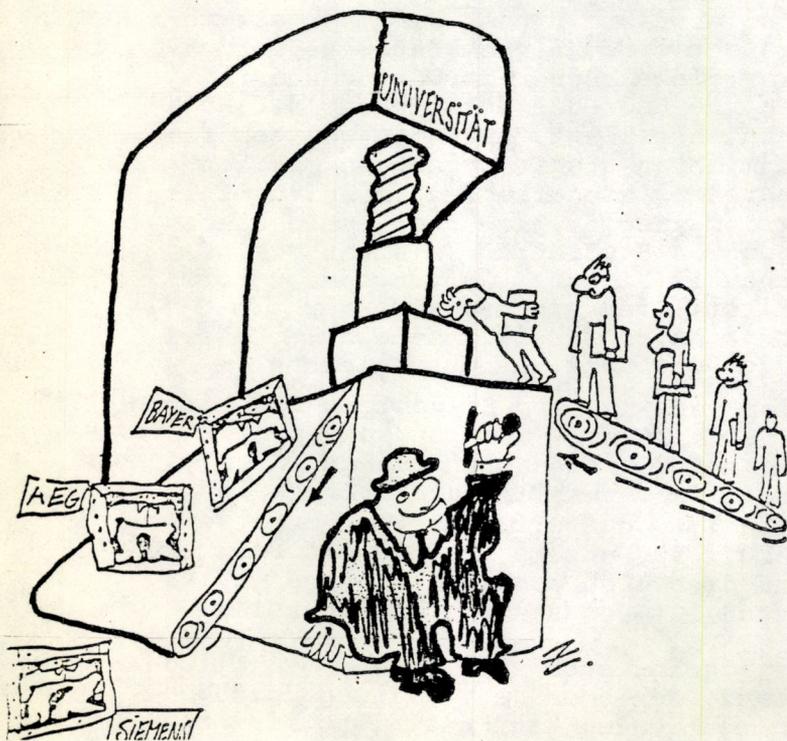
In diesem Sinne: venceremos, companeros!

Das HRG ist noch nicht vom Tisch!

So weit so schlecht! Studentengenerationen haben nun schon auf der HRG/HHG Gesetzgebung rumgeprügelt und auch etwas erreicht. Fachschaften blieben erhalten. Die Zwangsexmatrikulation fällt sicher, der Vermögensbeirat wohl in Hessen und die Briefwahl als Regelwahl in Darmstadt.

All dies täuscht aber nicht über die Grundsubstanz dieses Gesetzeswerks hinweg. Von dem gutgemeinten Ansatz die reformunwilligen konservativen Hochschulen zu einer inhaltlichen Studienreform zu zwingen ist nichts mehr übrig geblieben, ja die Intention wurde ins Gegenteil umgekehrt.

Die Auseinandersetzungen der letzten Zeit haben besonders deutlich gezeigt, wo die dicksten Keulenschwinger zu suchen sind. So muß nach Vorstellung der Westdeutschen Rektorenkonferenz wieder Zucht und Ordnung in den Hochschulen einkehren. Nicht Demokratisierungsprozeß, schon gar nicht drittel Parität. (wie schon mal in Darmstadt gehabt)! Die Hochschule wird nach diesem Gesetz als eine Maschine verstanden, die hauptsächlich "beruflich qualifizieren soll". (gutartig formuliert).



Was aber den mündigen Bürger ausmacht ist so unbedeutend geworden, daß es schon unter der Tür weggeschoben wurde. Der Grundtenor der Hochschulrealität, und dazu gehört auch die Hochschulfinanzierung manifestiert die Eliteuni und zerschlägt jeglichen Reformansatz die Hochschule als Bildungsinstanz für alle zu begreifen.

Aber nun mal zur Sache:

Im folgenden seien unsere Bedenken prinzipieller und punktueller Natur gegen das Hess. Hochschulgesetz nochmal auseinandergelagt

Alle Macht dem Kultusminister

"Das HRG hat in vielfacher Hinsicht staatliche Einflußmöglichkeiten auf die Arbeit der Hochschulen eröffnet,....".

Wie wahr sind doch KuMi Krollmanns Worte in der Begründung zu den Gesetzentwürfen zum Hessischen Hochschulgesetz, denn tatsächlich sind dem staatlichen Einflußnahme Tür und Tor geöffnet. Mit Hilfe der Rechtsaufsicht hat der Kultusminister sich gleichzeitig die Fachaufsicht gesichert und das nicht nur in dem einen oder anderen Bereich, sondern in fast allen, für die Hochschule relevanten.

Einige Beispiele:

1. Studienreform

Abgesehen von der Tatsache, daß der Kultusminister Studiengänge erlassen kann, sind nach dem Wort des Gesetzes die Studienreformkommissionen beauftragt nicht nur Grundsätze für bestimmte Studiengänge zu verfassen, sondern auch Musterstudien- und Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

Wenn der KuMi sich diese Musterstudien-gänge zu eigen macht und an unliebsamen Fachbereichen erläßt, heißt das "Fachaufsicht".

Damit sind der staatlichen Reglementierung bis in den kleinsten Bereich der Hochschule keine Grenzen mehr gesetzt.

Studienreform muß an den Hochschulen, an den Fachbereichen betrieben werden muß darf nicht als staatliche Reglementierung mißbraucht werden.

Wir wenden uns nach wie vor gegen die zentralen Studienreformkommissionen, weil sie undemokratisch besetzt sind (nur 1 Student) und somit unsere Interessen nicht adäquat durchgesetzt werden können.

2. Ausbildungskapazitäten

Der Kultusminister legt für jede Hochschule, auf Vorschlag derselben, ja für jeden Fachbereich die Kapazitäten fest, die (seiner Ansicht nach) benötigt werden. Das Gespenst geistert noch immer durch die heiligen Hallen der Universitäten. D.h. es werden "verordnetermaßen" mehr Studenten in die Hochschulen gestopft als eigentlich reinpassen.

Ursache dieser katastrophalen Studienbedingungen ist die sich ständig verschlechternde Hochschulfinanzierung. Stagnation der Mittel bei steigenden Studentenzahlen wird über kurz oder lang zum Chaos führen.



Der Kisser!
Unser Kumi

3. Rechts- und Fachaufsicht

Nach dem Gesetz hat der KuMi nach wie vor das Recht Studiengänge zu ändern bzw. aufzuheben, dasselbe gilt für Fachbereiche und wissenschaftliche Zentren. Er kann Beschlüsse die "das Recht verletzen" aufheben oder beanstanden und, wie es so schön heißt: zuständige Stellen zwingen das Erforderliche zu veranlassen. Im Klartext bedeutet das, daß Fachbereichsbeschlüsse aufgehoben werden können, ja sogar der KuMi anstelle derer beschließen kann.

Nachmals soll angeknüpft werden an das Feld der Studienreform. Zu Beginn der HRG Diskussion sah man die Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation als das Allheilmittel an. Was sollte nicht alles erreicht werden. Durch die Schrumpfung der Studienzeit sollte die Durchlaufquote (als ob wir Hühnchen sind, die es zu rupfen gilt) erhöht werden. Der Wandel im Hochschulbereich von einer "Akademikerausbildung für 5 % zu einer Ausbildungsstätte für 25 % der Bevölkerung" sollte vollzogen werden. Der § 51 des HHG schildert das in den schönsten Worten:

Aufgaben und Ziele der Studienreform § 51

- 1 Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
2. Die Studienreform dient der Neuordnung des Hochschulwesens. Sie soll insbesondere gewährleisten, daß
 1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderung in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
 2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
 3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
 4. einander entsprechender Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

Nun hat auch der letzte (Trottel) eingesehen, daß die Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation ein gänzlich ungeeignetes Instrument ist, um all das zu erreichen. Es bleiben also die schönen Worte, leer und inhaltslos da stehen.

4. Bei Ordnungsrecht wird uns noch schlecht.

Die Wurzeln des Ordnungsrechts liegen bereits über ein Jahrhundert zurück: Abseits irgendwelcher offizieller staatlicher Gerichtsbarkeit konnten die Hochschulen ihre Studiosi in einer Art Standesgericht bei unerlaubten Handlungen bestrafen (z.B. mit Karzer).

Dies war letztendlich ein Bestandteil der Autonomie der Hochschule und bedeutete gleichzeitig, daß von jeder anderen Bestrafung abgesehen wurde.

Un so strahlt es uns heute noch in § 38 des HHG entgegen:

§ 38 Widerruf der Immatrikulation

1. Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

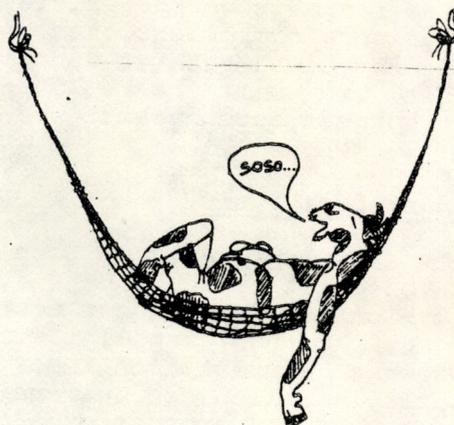
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht,

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn auf Grund des Hausrechts wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 10 getroffen worden sind. Äußerungen des Studenten im Rahmen der Freiheit des Studiums nach § 11 Abs. 4 und 5 sind keine Ordnungsverstöße und dürfen nicht mit Maßnahmen des Hausrechts geahndet werden.

Das Ordnungsrecht ist also ein Sonderrecht für Studenten, daß der Hochschule ohne gerichtliches Verfahren erlaubt, Sanktionen bis hin zur Zwangsexmatrikulation für mehrere Jahre zu beschließen.

Vor der wenig rühmlichen HRG-Zeit war das den Hochschulen nicht möglich: Studenten können nach geltendem Recht nur nach einer ordentlichen Klage von einem Gericht verurteilt werden.



Diese gesonderte Gesetzgebung ist für un-
unhaltbar. Es darf für Studenten, so wie
das für Bundeswehrangehörige der Fall ist,
keine Sondergesetzgebung geben. Wir be-
geben uns nämlich nicht in die "Zucht einer
Sache".

(Zitat der Westdeutschen Rektorenkonferenz
über das was Hochschulen leisten sollen.)

Abschließend müssen noch 2 Punkte
angesprochen werden, die leider bei der
"heißen" HRG-Diskussion zu sehr unter
den Tisch gefallen sind. Ein ganzer Ab-
schnitt des Gesetzes befaßt sich mit Prü-
fungen (und akademischen Graden.) Resul-
tat des ganzen ist ein Prüfungswahn der
das Studium in handliche Abschnitte un-
terteilt.

Wir wehren uns gegen die bestehenden Prü-
fungsmodalitäten, weil sie das Konkur-
renzdenken fördern und Kooperationsfähig-
keit der Studenten blockieren.

Was nun noch fehlt ist die Forderung nach
Satzungsautonomie der Studentenschaft.
In der Diskussion an den Wahlmodus ist
diese grundlegende Frage erstickt wor-
den.

Das HRG ist und bleibt auch nach diesen
Novellierungsvorschlägen, das Machwerk
von Interessen des Kapitals. Dies schlägt
sich in reglementierter Studienreform,
Unterdrückung der politischen Meinungs-
äußerung der Organe der Studentenschaft
und unannehmbaren Prüfungsvorschriften
nieder. Wir sehen die Novellierung als
einen Erfolg an, doch geben wir uns da-
mit noch nicht zufrieden.

Das HRG ist noch nicht gegessen.